



Bekanntmachung

- **des Änderungsbeschlusses**
 - **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- zum Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“ (Deckblatt Nr. 71 – Reduzierung i. S. Erweiterung „GE Betrieb Troiber“)**

Der Marktgemeinderat hat am 15.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des **Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“** beschlossen. Zur Realisierung der geplanten Betriebserweiterung Troiber werden im nördlichen Bereich Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 467 und 426 und im südlichen Bereich Flurnummer 436/6 (Teilfläche der früheren Flurnummer 436), jeweils Gemarkung Hofkirchen, aus dem Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“ – hier insbesondere des Sondergebiets Sport (kompletter letzter Stand laut Deckblatt 61 Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“ v. 2013; zuletzt geändert 2017 durch Herausnahme einer Teilfläche durch Deckblatt 63) herausgenommen und in den Bebauungsplan „GE Betrieb Troiber Hofkirchen“ integriert.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen. Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Inge Haberl aus Wallersdorf beauftragt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die Änderung des **Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“** mit Deckblatt 71 soll die Realisierung der geplanten Betriebserweiterung Troiber dienen. Der Bereich SO Sport soll dazu geringfügig reduziert werden.

Verfahrensart:

Für die Änderung des **Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“** mit Deckblatt 71 findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anwendung.

Umweltrelevante Informationen:

Im **vereinfachten Verfahren** wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB **von der Umweltprüfung** nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 **abgesehen**; § 4c ist nicht anzuwenden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Deckblattentwurf (Nr. 71) zum **Bebauungsplan „Hofkirchen Ost“** mit allen auszulegenden Unterlagen sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen

in der Zeit vom 19.03.2025 bis 22.04.2025



im Rathaus in Hofkirchen (Zimmer 03) öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des **Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“** mit Deckblatt 71 unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des **Bebauungsplans „Hofkirchen Ost“** mit Deckblatt 71 nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 12.03.2025

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	12.03.2025	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	22.04.2025	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

